

RS Vwgh 1997/6/3 94/08/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1;

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/08/0238 E 3. Juni 1997

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Ruhestatbestandes nach § 16 AIVG ab dem Tag, ab dem die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes begehrt wird, bewirkt nur ein Hinausschieben des Beginnes des (an sich gebührenden) Bezuges, nicht aber eine zeitliche Verlagerung des Entstehens des Anspruches; es handelt sich daher auch in einem solchen Fall um eine "Inanspruchnahme" von Arbeitslosengeld iSd § 19 AIVG. Unter den sonstigen Voraussetzungen des § 19 AIVG ist deshalb ein Fortbezugsanspruch zu bejahen (Hinweis E 30.9.1994, 93/08/0122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994080054.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at